

## **Gewährleistungsvereinbarung**

Zwischen der

R. NUSSBAUM AG

Martin-Disteli-Strasse 26

4601 Olten

(nachstehend NUSSBAUM genannt) und dem

Schweizerisch-Liechtensteinischen

Gebäudetechnikverband (suissetec)

Auf der Mauer 11

8001 Zürich

(nachstehend suissetec genannt)

---

### **Art. 1 Geltungsbereich**

#### **1.1 Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt für die Leistung aus dieser Vereinbarung sind alle Firmen (nachstehend MITGLIED genannt), die im Zeitpunkt der Montage/Installation der nachstehenden Produkte sowie im Zeitpunkt der Schadenfeststellung Mitglied von suissetec sind.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

#### **1.2 Produkte**

##### 1.2.1 Installations-Systeme

Unter diese Vereinbarung fallen sämtliche im Nussbaum Lieferprogramm aufgeführten Produkte folgender Installations-Systeme, mit folgenden «System-Namen»:

- «OPTIPRESS»: Optipress-Aquaplast, Optipress-Gaz, Optipress-Therm, Optipress-Industry
- «OPTIFLEX»: Optiflex-Profix, Optiflex-Flowpress

mit folgenden Systemkomponenten:

- System-Rohre
- System-Fittings
- System-Armaturen
- System-Werkzeuge (insb. System-Pressbacken sowie NUSSBAUM Presswerkzeuge)

Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass ausschliesslich mit dem «System-Namen» und/oder «RN» und/oder «NUSSBAUM» gekennzeichnete Systemkomponenten verwendet werden; sogenannte «Misch-Installationen», d. h. Verwendung von Fremdteilen (Komponenten Dritter oder ohne Systemnamen), sind ausdrücklich von dieser Vereinbarung ausgenommen.

### 1.2.2 Armaturen

Unter diese Vereinbarung fallen auch sämtliche im Nussbaum Lieferprogramm aufgeführten Armaturen mit dem Markenzeichen «NUSSBAUM» und/oder «RN» und/oder «OPTIARMATUR».

### 1.2.3 Allgemeine Bemerkungen

Aus den jeweils gültigen Verkaufsprogrammen des NUSSBAUM Online-Shops ergibt sich der Umfang der einzelnen Produkte (Installations-Systeme und Armaturen), für die die Gewährleistung zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Diese Vereinbarung gilt unabhängig von behördlichen Komponenten-Zulassungsverfahren.

## **Art. 2 Mängelhaftung**

2.1 Entstehen dem Besteller (Auftraggeber des MITGLIEDS) durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus

- a) Konstruktionsfehlern
- b) Fabrikationsfehlern
- c) Materialfehlern
- d) Instruktionsmängeln durch fehlerhafte Verlege- und Einbauanleitungen
- e) Fehlen von durch die Firma NUSSBAUM zugesicherten Eigenschaften
- f) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Normen und allgemein gültigen Regeln der Technik

Schäden, und nimmt deshalb der Besteller das MITGLIED aus Werkvertrag auf Nachbesserung, Minderung oder Schadenersatz in Anspruch, so übernimmt NUSSBAUM die nachstehenden, ausschliesslichen Verpflichtungen gegenüber dem MITGLIED:

- 2.2 a) Kostenlose Ersatzlieferung der für die Behebung des Schadens notwendigen Materialien.
- b) Übernahme der unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme pro Schadenfall von CHF 7'000'000.— für Personen- und Sachschäden zusammen. In dieser Höchstsumme pro Schadenfall sind auch allfällige Leistungen gemäss 2.2 c) miteingeschlossen.
- c) Übernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten, einschliesslich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes bzw. Werkzustandes bis zu einer Höchstsumme von CHF 500'000.—.
- d) Die Kostenübernahme basiert auf dem zurzeit am Ort der Instandsetzungsarbeiten gültigen Marktpreis.
- 2.3 Nach Feststellung des Schadens behält sich NUSSBAUM vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechtes ist dem anspruchstellenden MITGLIED unverzüglich mitzuteilen. Für Bagatellfälle (Schadenssumme bis CHF 2'000.—) verpflichtet sich NUSSBAUM zur kostenlosen Ersatzlieferung des fehlerhaften Materials, ohne weitergehende Ansprüche.
- 2.4 Die Gewährleistung wird höchstens in dem Umfang gewährt, für welchen das belieferte MITGLIED gemäss SIA 118 seinen Kunden garantie- oder ersatzpflichtig wird.
- 2.5 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der erbrachten Werkleistung durch den Besteller und dauert:
  - 2 Jahre für elektronische Bauteile, längstens jedoch 3 Jahre ab direkter oder indirekter Lieferung des fehlerhaften Produktes durch NUSSBAUM an das MITGLIED
  - 5 Jahre für die übrigen NUSSBAUM Produkte, längstens jedoch 6 Jahre ab direkter oder indirekter Lieferung des fehlerhaften Produktes durch NUSSBAUM an das MITGLIED

### **Art. 3 Ausschluss der Mängelhaftung**

Folgende Umstände schliessen Ansprüche aus dieser Gewährleistungsvereinbarung aus:

- Einbau von Fremtteilen (Komponenten Dritter oder ohne System-Namen) in Installations-Systeme von NUSSBAUM, welche zu sogenannten «Misch-Installationen» führen;
- Verwendung von Systemkomponenten oder Armaturen, welche nicht mit dem «System-Namen» und/oder «RN» und/oder «NUSSBAUM» gekennzeichnet sind;
- Die verwendeten Systemkomponenten oder Armaturen wurden nicht nachweislich direkt bei NUSSBAUM oder bei einem direkt von NUSSBAUM belieferten Zwischenhändler gekauft;
- Nicht fach- und sachgerechter Einbau des Produkts gemäss Punkt 4.1;
- Änderungen an den Produkten durch den Installateur oder Dritte;
- Zu grosse Beanspruchung und besondere Installationsverhältnisse;
- Unsachgemässe Pflege, z. B. durch Verwendung aggressiver Reinigungsmittel oder durch unsachgemässe Reinigungsmethoden;
- Wasserverhältnisse, insbesondere chemische Wasserbehandlung oder überhöhter Kalkgehalt des Wassers;
- Schmutzpartikel und korrosive Rückstände im Leitungssystem.

### **Art. 4 Obliegenheit des MITGLIEDS**

- 4.1 Das MITGLIED hat die zum Einbauzeitpunkt gültigen Regeln der Technik sowie die Angaben über Verwendungsbereich und Eigenschaften der Vertragsprodukte gemäss den zu diesem Zeitpunkt gültigen Unterlagen (wie Montageanleitungen, Anwendungstechniken, Prospekte, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Texte/Anweisungen in elektronischen Medien etc.) bzw. etwaige Spezialvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Das MITGLIED hat unverzüglich alle notwendigen Massnahmen zur Schadenverhütung und Schadenminderung vorzunehmen.
- 4.3 Das MITGLIED hat NUSSBAUM über aufgetretene Schäden Meldung zu erstatten. Die Meldung hat innerhalb von 7 Arbeitstagen zu erfolgen, ab dem Zeitpunkt, ab dem das MITGLIED entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt von NUSSBAUM zurückzuführen ist. Auf Verlangen von NUSSBAUM ist das MITGLIED zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
- 4.4 Auf Wunsch ist NUSSBAUM Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen oder begutachten zu lassen. Dazu hat sich NUSSBAUM unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem anspruchstellenden MITGLIED zu erklären.
- 4.5 Die den Schaden verursachenden Teile sind in jedem Fall bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens unverändert aufzubewahren und auf Aufforderung hin NUSSBAUM zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist NUSSBAUM von der Mängelhaftung befreit.

### Art. 5 Schlichtung

Entstehen zwischen NUSSBAUM und dem MITGLIED im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung Differenzen, so soll vor Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges versucht werden, eine gütliche Einigung zu erreichen. Als neutrale Schlichtungsexperten können suissetec-Fachberater beigezogen werden.

### Art. 6 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien streben an, regelmässige Kontakte zu pflegen und die für die Zusammenarbeit relevanten Informationen offen auszutauschen.

### Art. 7 Dauer der Vereinbarung

Dieser Vertrag tritt am 01.07.2023 in Kraft und ersetzt den bestehenden Vertrag vom 10./14.3.2013. Er ist von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Zürich, den 27. Juni 2023

Schweizerisch-Liechtensteinischer  
Gebäudetechnikverband (suissetec)

Olten, den 25. 7. 2023

R. NUSSBAUM AG



Daniel Huser  
Zentralpräsident



Christoph Schaer  
Direktor



Dr. R. Nussbaum  
Delegierter des VR



Florian Müller  
Leiter Anwendungstechnik